

ZH_STEUERREKURSGERICHT GR.2021.7 vom 6. Oktober 2020

ZH Steuerrekursgericht, 2020-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_GR.2021.7

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT GR.2021.7 du 6 octobre 2020

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT GR.2021.7 del 6 ottobre 2020

Regeste

Doppelbesteuerungsverbot; Bundesgerichtspraxis betreffend die Vermeidung von Ausscheidungsverlusten. Die Pflichtige AG (eine Liegenschaftenhändlerin) hält zu Unrecht dafür, dass in interkantonalen Konstellationen im Liegenschaftenkanton auch innerkantonale betriebliche Verluste im Rahmen der Grundstückgewinnsteuer verrechnet werden können. Im vorliegenden Fall aus dem Steuerjahr 2013 verblieb der Pflichtigen im Sitzkanton VD kein betrieblicher Verlust; der im Streit liegende Verlust gründete auf Vorjahresverlusten, welche im Kanton Zürich entstanden waren und im Rahmen der Steuerauscheidung auch dem Kanton Zürich zugewiesen worden sind. Die Frage, ob diese Verluste mit dem per 2013 in der Stadt Zürich erzielten Grundstückgewinn zu verrechnen sind, betrifft damit einen rein innerkantonalen Sachverhalt. Auf diesen ist die Bundesgerichtspraxis betreffend die Vermeidung von Ausscheidungsverlusten entgegen dem Dafürhalten der Pflichtigen nicht anwendbar. Die innerkantonale Verlustverrechnung scheiterte im nach dem monistischen System veranlagenden Kanton Zürich - wie vom Bundesgericht mehrfach bestätigt - bis zum 1. Januar 2019 (Einführung von § 224a StG) an der fehlenden gesetzlichen Grundlage (Abweisung).

Erwägungen

E. 2

GR.2016.30, E. 5e, bestätigt durch VGr, 18. Dezember 2019, SB.2017.00152 E. 4.3, sowie im Grundsatz durch BGr, 6. Oktober 2020, 2C_164/2020, E. 3.1).

E. 5

Nach alledem ist der Rekurs abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten der unterliegenden Pflichtigen aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG). Sodann hat diese keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (§ 152 Abs. 2 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997). 1 GR.2021.7

- 15 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.